

Satzung

Anglerverein „Altenweddingen und Umgebung“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitglied in anderen Verbänden/Vereinen und Organisationen

- (1) Der Verein führt den Namen Anglerverein „Altenweddingen und Umgebung“ e.V. .
- (2) Er hat seinen Sitz in Altenweddingen und ist ein eingetragener Verein unter der Registernummer VR 69225 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landesanglerverband Sachsen Anhalt e.V. und im Deutschen Angelfischerverband e.V. . Die Beschlüsse, Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen der Verbände sind unmittelbar für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.
- (5) Über den Beitritt zu weiteren Verbänden, Vereinen oder Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung, in Ausnahmefällen der Vorstand, mit einfacher Mehrheit, desgleichen über den Austritt.

§ 2 Charakter, Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Anglerverein „Altenweddingen und Umgebung“ e.V. ist eine einheitliche, unabhängige und demokratische Vereinigung der Angler in Altenweddingen und Umgebung.

- (1) Der Verein erklärt als vorrangigen Zweck, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.
- (2) Anliegen des Vereins ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid- und hegegerechten Angelns sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer. Die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes. In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsmäßige Tätigkeit. Über den Einsatz hauptamtlicher Mitarbeiter entscheidet der Vorstand des Vereines.
- (3) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
 - a) die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Instituten, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Naturschutz und der Jugendhilfe einsetzen,
 - b) die Betätigung seiner Mitglieder im Jugend-, Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, und Tierschutz, insbesondere durch Ausbildung der Jugend,
 - c) die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns,
 - d) Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung und der Wiedereingliederung verschollener bzw. abgewanderter Arten,
 - e) durch die im Jahresplan festgelegten oder im Laufe des Jahres durch den Vorstand einberufenen Arbeitseinsätze.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Davon unberührt bleiben die Erstattungen von Geldern, welche im Auftrag des Vorstandes von Mitgliedern des Vereins für satzungsmäßige Zwecke verauslagt werden. Der Aufwändungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) geleistet werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Anglervereins „Altenweddingen und Umgebung“ e.V. können jede natürliche Person und juristische Person werden. Mit Eintritt in den Verein, erkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen des Vereins an.
- (2) Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können Kinder mit Vollendung des 8. Lebensjahres Mitglieder des Anglervereins „Altenweddingen und Umgebung“ e.V. werden.
- (3) Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Sie wird nach Entscheidung des Vorstandes rechtskräftig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (5) Änderungen der Postadresse und der Telefonnummer sowie weiterer Kontaktdaten, wie E-Mail-Adresse usw. sind umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Für Folgen, die sich durch Nichterfüllung dieser Pflichten ergeben, haftet allein das Mitglied.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt.
Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.
 - c. durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
 - das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,

- trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinem Mitgliedsbeitrag oder sonstigen geldlichen Verpflichtungen in Verzug ist,
 - mehr als 1 Jahr mit seinen Mitgliedsbeiträgen und sonstigen geldlichen Verpflichtungen in Verzug ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 6 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung maßregeln durch
- a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung),
 - b. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
 - c. Geldbuße zu Gunsten der Vereinskasse,
 - d. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.
- (2) Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
- a. nach erfolgreich abgelegter Fischereischeinprüfung und Erwerb des Fischereischeines sowie Erwerb der notwendigen Angelberechtigungen, das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Ordnungen des Landes, des Landesanglerverbandes sowie darüber hinaus entsprechend der geltenden Verträge auszuüben,
 - b. den Versicherungsschutz, den der LAV Sachsen-Anhalt für seine Mitglieder vorhält, in Anspruch zu nehmen,
 - c. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Ordnungen die vereinseigenen Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
- a. die Satzungen und Ordnungen des Anglervereins „Altenweddingen und Umgebung“ e.V. einzuhalten,
 - b. den Vorstand über vereinsschädigende Betätigungen, Verstöße gegen die Satzung durch andere Mitglieder nach Kenntnis zu informieren,
 - c. sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsichtern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - d. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - e. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z. B. Arbeitseinsätze) zu erfüllen.
- (3) Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Beiträge und Zusatzbeiträge und fordert als Beitragsbestandteil Arbeitsstunden (ersatzweise Geldmittel), deren Höhe und Umfang vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Des Weiteren werden Gebühren (z. B. Mahn- und Bearbeitungsgebühren) erhoben, deren Höhe und Umfang vom Vorstand beschlossen werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Gewässerwart
 - Inventarverantwortlichen
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
- (3) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Angelegenheiten nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist.
- (4) Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Die Tätigkeit der Vorstandmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

- (3) Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d. Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder, wie z.B. Pflichtstunden für Arbeitseinsätze an den Vereinsgewässern inklusive ersatzweise Geldmittel.
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
- (6) Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Mitglied des Vorstandes oder 1/3 der Mitglieder es verlangen.
- (8) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig. Anträge sind spätestens eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (9) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (10) Jedes volljährige Vereinsmitglied hat eine Stimme. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
- (11) Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Mitgliederversammlung wird, soweit nicht anders bestimmt, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

§ 12 Die Revision

- (1) Die Revision der Finanzgeschäfte erfolgt durch die Kassenprüfer.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten 2 Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an den „LAV Sachsen- Anhalt“ e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Auf der Grundlage der Satzung gelten die Ordnungen und Richtlinien, die nach vorangegangener Diskussion durch den Vereinsvorstand zu erarbeiten und zu beschließen sind:
 - Wahlordnung
 - Rechtsordnung
 - Finanzordnung
 - Vermögensordnung
 - Auszeichnungsordnung
- (2) Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.01.2018 in Sülzetal beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die Satzung vom 24.01.1999 tritt zur gleichen Zeit außer Kraft.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die sich aus Erfordernissen der Eintragung in das Vereinsregister bzw. der Anerkennung der Gemeinnützigkeit ergeben.

*Die Satzung trat gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung mit Eintragung im Vereinsregister am **19.02.2018** in Kraft.*